

FEUERWEHR
ESSEN



Fachartikel

Zusammenarbeit von ATF und Polizei

Facharbeit gemäß § 20 Abs. 1 VAP2.2-Feu NRW

Christoph Riße
Brandamtsrat
Feuerwehr Essen

Olfen, den 19.06.2024

Aufgabenstellung

Zusammenarbeit von ATF und Polizei

Die Analytischen Task Forces haben eine hohe Fachexpertise hinsichtlich der Stoffidentifikation. Diese geht weit über die normalen Möglichkeiten der Feuerwehr hinaus. Auch die polizeiliche Gefahrenabwehr greift gerne auf diese Fachexpertise zurück. Stellen sie dar, wie die Zusammenarbeit zwischen der polizeilichen und der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr erfolgt. Beschreiben Sie die Chancen und die Risiken, die sich aus den unterschiedlichen gesetzlichen Aufgabenstellungen ergeben.

Abkürzungsverzeichnis

ABC	Atomare, biologische und chemische Gefahren
A-Dienst	Führungsdienst Stufe A
ATF	Analytische Task Force
BAO	Besondere Aufbauorganisation
BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
B-Dienst	Führungsdienst Stufe B
CBRN	Chemische, biologische, radiologische und nukleare Substanzen
EU	Europäische Union
I-RTW	Infektionsrettungswagen
LKA	Landeskriminalamt
NRW	Nordrhein-Westfalen
PDV	Polizeidienstvorschrift
rescEU	Katastrophenschutz-System in der EU
SE	Spezialeinheiten
THW	Technisches Hilfswerk
TUIS	Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem
U-Dienst	Führungsdienst Umwelt
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZSKG	Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – Einsatzkraft (Eigene Aufnahme).....	5
Abbildung 2 – Übersicht der ATF Standorte (Grafik: BBK)	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gegenüberstellung der Gefahrenabwehrgesetze (eigene Darstellung, 2024).....	15
Tabelle 2: Auflistung der Gesprächspartner (eigene Darstellung, 2023)	18

Inhalt

Kurzzusammenfassung	5
1 Einleitung	6
1.1 Beschreibung der ATF	6
1.1.1 Das ATF-Schutzkonzept-NRW-Teil 6	6
1.1.2 Alarmierungswege der ATF	6
2 Darstellung der Problemstellung	7
3 Herangehensweise	7
3.1 Gesetzliche Grundlagen	7
3.2 Auswertung der Gesetzlichen Grundlagen	7
4 Ergebnisse	8
4.1 Zusammenarbeit zwischen polizeilicher und nichtpolizeilicher Gefahrenabwehr.....	8
4.2 Vergleich zu Einsätzen der Letzen Jahrzehnte	8
4.3 Verzögerung bei der Alarmierung	8
4.4 Kommunikation	9
4.5 Das LKA als besonderer Standort	9
4.6 Zusammenarbeit aus Sicht der SE-Einheiten.....	9
4.7 Chancen und Risiken.....	10
4.8 Kennzeichnung von Führungskräften	10
4.9 Führung und Leitung im CBRN-Einsatz.....	10
4.10 Dekontamination	10
5 Diskussion	11
6 Fazit	11
6.1 Ausblick.....	12
6.2 In Zukunft	12
Literaturverzeichnis	13
A. Anhänge	14
Anhang 1 - Vorstellung der ATF Standorte.....	14
Anhang 2 - Gegenüberstellung der Gefahrenabwehrgesetzte	15
Anhang 3 – Auflistung von durchgeführten Gesprächen und Interviews	18
Anhang 4 - Fragenkatalog	19

Kurzzusammenfassung

In diesem Fachartikel wird der Einsatz der Analytischen Task Force, kurz ATF, zusammen mit der polizeilichen Gefahrenabwehr betrachtet. Die bereits seit einigen Jahren praktizierte und gelebte enge operative Kooperation zwischen den Spezialeinsatzkräften der Polizei (SE) und den ATF-Standorten konnte konzeptionell mit Leben gefüllt und in Nordrhein-Westfalen (NRW) im Oktober 2023 im ABC-Schutzkonzept-Teil 6 per Erlass veröffentlicht werden. Die Zusammenarbeit der ATF mit der polizeilichen Gefahrenabwehr hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Durch viele Einsätze in der gesamten Bundesrepublik konnten Erkenntnisse abgeleitet werden, die eine vollständige Abgrenzung von polizeilicher und nichtpolizeilicher Gefahrenabwehr bei tatsächlicher oder einer vermeintlichen Beteiligung von atomaren, biologischen oder chemischen Stoffen nicht möglich machen. Nach einem vermeintlichen Fund ist stets eine mögliche Gefahr ausgehend von dem Stoff auszuschließen. Als Erstes gilt es, das Vorhandensein von Sprengstoffen durch Messungen und Plausibilitätsprüfungen der Entschärfer vom Landeskriminalamt (LKA) oder der Polizei auszuschließen. Im Anschluss erfolgt der Ausschluss von atomaren Gefahren, durch Messungen und Plausibilitätsprüfungen der Feuerwehr und/oder der ATF mit Unterstützung der Polizei. Erst dann erfolgt der Ausschluss von biologischen Gefahren durch Messungen und Plausibilitätsprüfungen, durch die ATF und die Feuerwehr, mit Unterstützung der Polizei. Im letzten Schritt erfolgt die chemische Analyse des Stoffes durch bereits oben genannte Methoden, ebenfalls durch die ATF und die Feuerwehr mit Unterstützung der Polizei. Chemie- und biologische Laboratorien nehmen nur Proben an, welche grundsätzlich dieses Ausschlussverfahren durchlaufen haben. Gleiches gilt für Labore des LKA.

Es zeigt sich hier bereits, dass eine klare Abgrenzung besonders bei der fachlichen Zusammenarbeit unumgänglich ist. Vielmehr ist ein eng verzahntes, gemeinsames Handeln aller an der Einsatzstelle notwendigen Kräfte für den Einsatzerfolg maßgeblich. Bereits bei der Planung und Durchführung von polizeilichen Maßnahmen sind Aspekte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr zwingend erforderlich. Die ATF arbeiten eng mit den Spezialeinheiten der Polizei sowie den Spezialkräften der örtlich zuständigen Feuerwehren zusammen. Oft sind hier auch die Expertenmeinungen und die Fachexpertisen der ATF gefragt. Tatsächlich sind diese Einsätze zwischen Feuerwehr und Polizei schwer oder vielmehr überhaupt nicht abzugrenzen.

Was sind die gesetzlichen Grundlagen für die Kollaboration der polizeilichen und der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr? Gibt es oder viel mehr gab es Probleme und besteht die Möglichkeit einer Verbesserung der Zusammenarbeit?

Mit Hilfe von Gesetzen, Verordnungen, Literatur- und Internetrecherche sowie Experteninterviews wird die Zusammenarbeit der ATF und der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in der Bundesrepublik betrachtet. Mit den gewonnenen Informationen wird die Zusammenarbeit dargestellt und daraus resultierende mögliche Chancen und gegebenenfalls Risiken aufgezeigt. Aufgrund der in Summe 32 verschiedenen Gesetze aus den 16 Bundesländern bezieht sich der Verfasser in diesem Artikel hauptsächlich auf die in NRW geltende Gesetzgebung. Die Gesetze sind als Übersicht in einer Tabelle im Anhang dargestellt.



Abbildung 1 – Einsatzkraft (Eigene Aufnahme)

1 Einleitung

Am 07. Januar 2023 wird durch die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen für einen vorgeplanten Anti-Terrorereinsatz in der Stadt Castrop-Rauxel die Analytische Task Force NRW angefordert. Dieser Einsatz sorgt in der Medienwelt für reichlich Interesse, sodass am Abend die ersten Berichterstattungen in Nachrichtensendungen national, wie auch international ausgestrahlt werden. Auch online sind die ersten Bilder von Spezialeinheiten der Polizei und der Feuerwehr in Schutzausrüstungen zu sehen (B.Buck, 2023). Es sind auch Bilder zu sehen, bei denen augenscheinlich Katastrophenschutzfahrzeugen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Einsatzfahrzeugen der ATF durch Spezialeinheiten der Polizei geführt werden. Es kommen Fragen auf, ob es sich bei den Einsatzkräften tatsächlich um Spezialeinheiten der Polizei oder sogar um „verkleidete“ Einsatzkräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr handelt. Gibt es bei solchen Einsätzen vielleicht keine klaren Grenzen zwischen der polizeilichen und der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr? Sind rein optische Unterscheidungen der Einsatzkräfte überhaupt noch möglich? Besonders in Bezug auf die Entwicklungen an Silvester und die zunehmende Gewalt gegen Einsatzkräfte sollte die Feuerwehr als Teil der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr doch auf die optische Trennung Wert legen? Auch das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt diese Frage, sodass bereits am 09. Januar 2023 eine schriftliche Anfrage an die an dem Einsatz beteiligten Kommunen eingefordert wird. Klar ist, dass die Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols bei der Polizei liegt. Es stellt sich somit die Frage, wie die Zusammenarbeit der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr hier insbesondere der ATF mit der polizeilichen Gefahrenabwehr geregelt ist und partizipieren beide voneinander? Dazu wird in diesem Artikel die Zusammenarbeit der Polizei mit der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr bewertet.

1.1 Beschreibung der ATF

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hat grundsätzlich die Aufgabe, die ATF-Standorte materiell und konzeptionell auszustatten. Zusätzlich übernimmt das BBK die Koordination der acht Standorte.

1.1.1 Das ATF-Schutzkonzept-NRW-Teil 6

Das Land Nordrhein-Westfalen ist in einigen dieser Fragen bereits Vorreiter und hat im Oktober 2023 einen Erlass (ABC-Schutz-Konzept NRW-Teil 6) herausgebracht. Gemäß dem Erlass setzt sich die ATF aus hochspezialisierten mobilen Einsatzkräften mit herausragenden Fähigkeiten zusammen, besonders auf dem Gebiet der Analytik von ABC-Gefahrstoffen. Die ATF kommt immer dann zum Einsatz, wenn die Möglichkeiten der kommunalen Gefahrenabwehr oder der Polizei ausgeschöpft sind. Die ATF baut bei den Einsätzen auf die vorhandenen Strukturen der ABC-Gefahrenabwehr auf, ersetzt diese aber nicht. Bereits im Juni 2002 wurde sich auf Bundes- und Länderebene auf eine neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland geeinigt. Implementiert sind in diesem Fall an dem konkreten Bedarf orientierte Vorhaltung und Verteilung von Ressourcen. Als höchste Schutzstufe ist hier der Sonderschutz mit Hilfe von Spezialkräften, kurz „Task Forces“ zu sehen, zu denen auch die Schnellanalytik bei ABC-Lagen (Analytische Task Force) zählt. (Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, 2023)

1.1.2 Alarmierungswege der ATF

In dem Erlass aus NRW sind unter anderem die Alarmierungswege der ATF klar beschrieben. Grundsätzlich sieht das Einsatzkonzept der ATF-NRW vor, dass die Stufen zur Alarmierung vergleichbar mit denen der bekannten TUIS-Einsatzstufen sind.

1. ATF-Einsatzstufe I – Telefonische Beratung
2. ATF-Einsatzstufe II – Beratung vor Ort
3. ATF-Einsatzstufe III – ATF-Einsatz vor Ort

Auch eine Ad-hoc-Anforderung erfolgt grundsätzlich in der Stufe I durch den telefonischen Kontakt. Hierdurch ist sichergestellt, dass lagebedingte und einsatzrelevante Informationen ungefiltert über den diensthabenden ATF-Führer erfragt werden können. Die aus den Gesprächen resultierenden Ergebnisse können zur Erhöhung der Alarmstufen führen. In NRW kann die Anforderung der ATF von der für den Schadensort zuständigen Leitstelle unmittelbar an die ATF-Leitstelle Dortmund, Köln oder Essen erfolgen. Die Anforderung soll vorzugsweise telefonisch erfolgen. Auch eine Anforderung über eine vorher auszufüllende Checkliste an die ATF oder die Aufsichtsbehörde ist nach Aufforderung möglich. (Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, 2023) Die Alarmierungswege

der anderen ATF-Standorte sind mit NRW zum Teil vergleichbar. Einen Erlass, wie ihn NRW eingeführt hat, gibt es in den anderen Bundesländern bisher nicht.

2 Darstellung der Problemstellung

Im Verlauf von gemeinsamen Einsätzen kommt es immer wieder zu Schnittstellen von polizeilicher und nichtpolizeilicher Gefahrenabwehr. Zum Teil sind diese Konglomerate nicht eindeutig zu trennen, sodass die These aufgestellt wird, dass eine eindeutige Trennung zwischen polizeilicher und nichtpolizeilicher Gefahrenabwehr im ATF-Einsatz zum einen nicht sinnvoll und zum anderen nicht klar abgegrenzt möglich ist. Eine zweite These ist, dass eine Spezialisierung der beiden Behörden mit der Übertragung von Aufgaben aus dem Gebiet der polizeilichen in die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr oder umgekehrt nicht pragmatisch erscheint. Der CBRN-Einsatz ist eine besondere Art von Einsatz, die sowohl die Gefahrenabwehr als auch die Strafverfolgung und die Ermittlung berührt. Die aufgestellten Thesen sollen mit Hilfe von Experteninterviews und anschließender Auswertung der Gespräche im nachfolgenden Fachartikel belegt werden.

3 Herangehensweise

Durch eine Recherche wurde der „IST“-Zustand aufgenommen. Im weiteren Verlauf wird ein CBRN-Einsatz von der Alarmierung an beleuchtet und die Erkenntnisse extrahiert. Aus den gewonnenen Erkenntnissen wurden Fragestellungen entwickelt, die sich aus den einzelnen Parametern des Einsatzablaufes abgeleitet haben. Die hieraus entwickelten Fragestellungen wurden festgeschrieben und im weiteren Verlauf anhand von strukturierten Experteninterviews mit den Standortleiterinnen und Standortleitern der ATF und weiteren Experten durchgeführt. Die sowohl in Präsenz als auch telefonisch und per Video Call durchgeführten Interviews wurden im Nachgang transkribiert und ausgewertet. Die Interviews sind als Anhang eingefügt. Mit Auswertungen der Interviews werden die aufgestellten Thesen belegt. Aufgrund der in Summe 32 verschiedenen Gesetze aus den 16 Bundesländern bezieht sich der Verfasser in diesem Artikel hauptsächlich auf die in NRW geltende Gesetzgebung. Die Gesetze sind als Übersicht in einer Tabelle im Anhang dargestellt.

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Bei einem Einsatz der polizeilichen sowie der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sind die Kernaufgaben in den 16 Bundesländern klar definiert. Im Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen heißt es in § 1 Aufgaben der Polizei: (1) „Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe Straftaten zu verhüten sowie vorbeugend zu bekämpfen und die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen. Sind außer in den Fällen des Satzes 2 neben der Polizei andere Behörden für die Gefahrenabwehr zuständig, hat die Polizei in eigener Zuständigkeit tätig zu werden, soweit ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint; dies gilt insbesondere für die den Ordnungsbehörden obliegende Aufgabe, gemäß § 1 Ordnungsbehördengesetz Gefahren für die öffentliche Ordnung abzuwehren. Die Polizei hat die zuständigen Behörden, insbesondere die Ordnungsbehörden, unverzüglich von allen Vorgängen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern.“ Im Brandschutz-Hilfeleistungs und Katastrophenschutzgesetz NRW sind die Aufgaben der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in §1 Ziel und Anwendungsbereich wie folgt beschrieben:

(1) „Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten

1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und
3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).“

3.2 Auswertung der Gesetzlichen Grundlagen

Aus den unterschiedlichen Gesetzestexten der Bundesländer geht hervor, dass beide Institutionen mit dem gesetzlichen Auftrag der Gefahrenabwehr betraut sind. Nichtpolizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr obliegen nach den Brandschutzgesetzen der Länder den zuständigen Behörden und Organisationen wie zum Beispiel der Feuerwehr. (Katastrophenhilfe, 2024). Polizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr liegen im sachlichen Zuständigkeitsbereich der Polizei. Dieser ergibt sich aus den jeweiligen Gesetzen der

Länder oder dem Bundespolizeigesetz. Dabei kommen Aufgaben wie die Strafverfolgung und Ermittlungsaufgaben hinzu. Beides sind Aufgaben, die den CBRN-Einsatz zu einem „besonderen“ Einsatz machen. Bei Sachverhalten, welche nicht im eigentlichen Zuständigkeitsbereich der Polizei liegen, kann sich dennoch aufgrund der Notwendigkeit einer dringlichen Gefahrenabwehr das Eingreifen der Polizei ergeben. Bei der Verfolgung von Straftaten muss zwischen der Gefahrenabwehr (präventiv) und der Strafverfolgung (repressiv) unterschieden werden. Hierbei können auch beide Elemente, zum Beispiel bei einer Identitäten Feststellung, gemeinsam vorkommen (Katastrophenhilfe, 2024). In den meisten Fällen werden die Behörden jedoch im Rahmen von Amtshilfeersuchen untereinander tätig (vgl. dazu Art. 35 (1) GG, §4(1);(2), §5(1);(2);(3);(4);(5), §6, §7(1);(2),§8(1);(2) VwVfG). Neben dem Polizeigesetz NRW und dem BHKG NRW gelten hier 16 verschiedene Polizei- sowie 16 Brandschutz-, Hilfeleistung- und Katastrophenschutzgesetze der Bundesländer.

4 Ergebnisse

Grundsätzlich gibt es bereits Unterscheidungen bei den Alarmierungswegen zwischen einem ad-hoc-Einsatz und einem möglicherweise vorgeplanten Einsatz durch die polizeiliche Gefahrenabwehr. Informationen zu den vermuteten CBRN-Stoffen wurden zum Teil nicht oder nicht richtig mit der Feuerwehr kommuniziert. Besonders in den Anfängen konnten Komplikationen festgestellt werden, wie Oliver Nestler, Leiter der ATF-Dortmund, beschreibt. (Nestler, 2023)

4.1 Zusammenarbeit zwischen polizeilicher und nichtpolizeilicher Gefahrenabwehr

In den meisten Fällen lag das Problem bei der fehlenden Kommunikation. Vielleicht fehlte anfangs noch das Vertrauen untereinander. *“Das hat sich aber in den letzten Jahren auch sehr stark relativiert und mittlerweile haben wir auch mit dem RKI eigentlich sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit, weil einfach auch alle Beteiligten erkannt haben, dass wir ja nicht irgendwie in Konkurrenz zueinanderstehen, sondern eigentlich am selben Problem arbeiten“* (Nestler, 2023). Zusätzlich bleibt festzuhalten, dass es sich bei möglichen Zugriffen und Verdacht auf Straftaten auch um streng geheime Information handelt, bei der immer die Gefahr besteht, dass, wenn diese an den falschen Adressaten gelangen, damit der gesamte Zugriff/Einsatz der polizeilichen Gefahrenabwehr gefährdet wird. Aber auch bei einem ad hoc Einsatz kam es zu „Problemen“ durch fehlende Kommunikation.

4.2 Vergleich zu Einsätzen der Letzen Jahrzehnte

Aus vergangenen Einsätzen mit CBRN-Stoffen kann berichtet werden, dass bei Aufwachen der Einsatzstelle unter Hinzuziehen der ATF-Einheiten sowie der SE-Kräfte durch nicht bzw. nicht richtig kommunizierte Prozessabläufe Unverständnis in den Handlungsabläufen entstand. So kam es vor, dass durch die Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr die Ermittlungsarbeit der Polizei erschwert wurde. An dieser Stelle die Exkursion zu einem Brandeinsatz aus der Vergangenheit, bei dem in den Anfängen die Einsatzstelle „besenrein“ an die Ermittlungsbehörden der Polizei übergeben wurde. Ein vergleichbares Vorgehen bei einem CBRN-Einsatz oder respektive beim Fund von CBRN-Stoffen in der heutigen Zeit – hier bleibt für die Spezialeinheiten nicht mehr viel zu ermitteln. Auch solche Einsätze konnten von den Experten in den durchgeführten Interviews durchaus skizziert werden. *„Was uns tatsächlich noch auffällt, ist, dass wir manchmal zu spät oder auch gar nicht hinzugezogen werden zu gewissen Einsatzen. Das betrifft aber nicht nur die Feuerwehr. Das betrifft auch manchmal die Polizeikollegen von den Abschnitten oder von den Hundertschaften, dass die einfach erst mal versuchen, das Problem irgendwie selber zu lösen. Entweder, weil sie uns nicht auf dem Schirm haben oder weil die Alarmierungswege zu lang sind. Besonders bei der Feuerwehr. Also es gibt manchmal sehr skurrile Alarmierungswege.“* (Mandsfeld, 2023)

4.3 Verzögerung bei der Alarmierung

Aus den durchgeführten Interviews konnte extrahiert werden, dass es zu Einsatzszenarien kam, bei denen es durch die örtlich zuständigen Einheiten der polizeilichen sowie der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr durch eigene Analyseversuche zu Verzögerungen bei der Alarmierung der Spezialkräfte der ATF kam. Infolgedessen kam es an manchen Einsatzstellen, beispielsweise durch den spezifischen Dampfdruck eines Stoffes, schon zu einer Verflüchtigung und somit war eine Analyse nicht mehr möglich. Es konnte lediglich die quantitative Aussage getroffen werden, dass ein Stoff vorhanden war. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass seit dem ATF-Einsatz in Köln Chorweiler die Prozessabläufe bei der polizeilichen sowie der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr optimiert werden mussten.

Anders stellt sich die Situation in Leipzig dar. Hier berichtete Herr Bessels, Leiter der ATF-Leipzig, dass die Zusammenarbeit zwischen der ATF und den fünf Polizeidienststellen im Freistaat Sachsen seit jeher sehr, sehr gut funktioniert. (Bessel, 2024) In weiteren Interviews stellte sich der Informationsaustausch unter den am Einsatz beteiligten Einsatzkräften jedoch als verbesserungswürdig dar. Wie können Informationen gezielt und informativ an die am Einsatz beteiligten Adressaten verschickt werden? Angesichts polizeilicher oder nichtpolizeilicher Gefahrenabwehr: Jeder Einzelne ist auf seinem eigenen gesetzlich zugewiesenen Gebiet ein Spezialist. Das ist an Einsatzstellen immer wieder deutlich zu erkennen. Aus den durchgeführten Interviews konnte nach Auswertung klar extrahiert werden, dass die Zusammenarbeit zwischen der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in den Bundesländern sehr gut funktioniert. Die anfänglichen Defizite lagen hier oft nicht bei dem fehlenden oder mangelnden Vertrauen der Behörden untereinander, sondern an der fehlenden Information, was die einzelnen Einsatzkräfte der Polizei und auch der Feuerwehr mit den mitgeführten Mitteln leisten konnten.

4.4 Kommunikation

Fehlende Aufklärungen zu Einsatztaktiken, insgesamt ineffektive Kommunikation, fehlendes Vertrauen, unzureichende Informationen zu den Möglichkeiten der an den Einsätzen beteiligten Kräften - dieses Konglomerat sorgte in der Vergangenheit in Summe für Stolpersteine. Die Komplikationen konnten aber auf Seiten der polizeilichen wie auch nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr erfasst und durch Gespräche aufgehoben werden. Vielmehr wurde bei Gesprächen der Behörden untereinander festgestellt, wie und mit welchen Mitteln die Schlagkraft bei gemeinsamen Einsätzen gestärkt werden kann. Besonders nach dem Einsatz in Köln Chorweiler ist die Vernetzung der Behörden untereinander enger geworden. Das Bewusstsein und die Notwendigkeit einer noch engeren Zusammenarbeit wurden erkannt. Leider ist es unter den Behörden noch nicht gelungen, einheitliche und gleiche Funkkanäle zu implementieren. Das sorgt an den Einsatzstellen für zusätzliche Kommunikationsdefizite.

4.5 Das LKA als besonderer Standort

Eine Besonderheit stellt der ATF-Standort in Berlin dar. In Berlin ist die ATF im Gegensatz zu den anderen Standorten beim LKA angegliedert. In diesem Fall läuft die Alarmierung meist andersherum, wie Frau Abija Tonne beschreibt. Hinzu kommt hier durch den urbanen Raum die enge Vernetzung zum Robert-Koch-Institut, der Berliner Landesämter, dem Strahlenschutzamt sowie der Strahlenmessstelle. Auch in Berlin gab es nach der Etablierung der ATF einige wenige Probleme bei Einsätzen. Hier rückt die polizeiliche Gefahrenabwehr mit vom BBK beschafften Einsatzmitteln, die in den anderen Gebietskörperschaften der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr zugeteilt sind, aus. Herr Mandfeld beschreibt Einsätze, zu denen die Feuerwehr alarmiert wird und aufgrund der gesetzlichen Vorgaben tätig wird. Im Interview wurde deutlich, dass die Feuerwehren aus Sicht der Polizei gern erst die eigenen Möglichkeiten ausschöpften und die selbst angeschafften Messgeräte einsetzten. *„Wohingegen es bei der Berliner Feuerwehr Vorschrift ist, dass erst der normale Löschzug, der CBRN-Zug und die Führung vor Ort sein müssen. Dann die Meldung über den U-Dienst, den B-Dienst, den A-Dienst und dann erst einmal die eigenen Kompetenzen ins Rennen gehen, bevor man uns alarmiert. Das ist bei der materiellen Ausstattung natürlich nachvollziehbar, aber es gibt auch Situationen, dass eine Probe, die man hätte nehmen und analysieren können, sich schon aufgrund des Dampfdrucks verflüchtigt hatte, bis wir überhaupt erst in den Einsatz hinzugezogen worden sind. Und sowas ist natürlich blöd. Dann heißt es hinterher nur, ja, da war was, wir können euch das auch beschreiben, aber leider ist von dem Stoff jetzt nichts mehr da, weil er sich verflüchtigt hat. Sowas ist natürlich richtig blöd. Also predigen wir auch immer, ruft uns lieber einmal zu viel als zu wenig an. Wir sind auch nicht böse, wenn wir alarmiert werden und es sich aber als Fehlalarm herausstellt oder einfach nichts für uns war. Das ist der Service und die Unterstützungsleistung, die wir anbieten, also nutzt das auch! Wir haben es auch immer wieder mal, dass wir überhaupt nicht alarmiert wurden. Dann heißt es, ja, da war irgendwas aber wir hatten keine Kenntnis davon, sondern erfahren das im Nachgang über drei Ecken und so was ist halt blöd.“* (Mandfeld, 2023)

4.6 Zusammenarbeit aus Sicht der SE-Einheiten

Grundsätzlich beschreiben die befragten Mitglieder der SE-Einheiten die Zusammenarbeit als professionell, zielführend, problemlösend – fast „freundschaftlich“. In NRW gibt es auf CBRN spezialisierte SE-Standorte. Diese können sich bei einem Verdachtsfall direkt an den zuständigen ATF-Standort wenden. Voraussetzung dafür ist, dass der Polizeiführer die Anforderung zur Unterstützung des SE-CBRN-Einsatzes im Rahmen des Amtshilfeersuchens befürwortet. Für den Bereich Dekontamination wird sich von Seiten der SE eine namentlich benannte Berufsfeuerwehr gewünscht, welche die Einsätze mit dem Modul

CBRN fährt. Eine Vorschrift, um auf vorhandene Fahrzeuge der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr zugreifen zu können (z.B. I-RTW), wäre wünschenswert. Grundsätzlich sehen die befragten SE-Kräfte Chancen durch die bereits gelebte Zusammenarbeit und das Konglomerat der Fachexperten im CBRN-Einsatz. Auch von Seiten der Polizei besteht der Wunsch, nach vermehrten gemeinsamen Übungen und einem regelmäßigen Austausch von Erfahrungen.

4.7 Chancen und Risiken

„*Wer aufhört besser zu werden, hat aufgehört, gut zu werden*“ (Achtsnit, 2024). Die Behörden haben viel von- und miteinander gelernt. Beim Vorgehen in einen Einsatz, beispielsweise bei einer Türöffnung, bei dem im Nachgang eine CBRN-Gefahr erkannt wird. Hier sind die Einsatzkräfte der Feuerwehr viel strukturierter unterwegs als in der Vergangenheit. Es wird geprüft, ob eventuell Sprengfallen vorhanden sind, denn dann wird die Feuerwehr beziehungsweise die ATF erst tätig, wenn die Entschärfer der Polizei die Einsatzstelle freigegeben haben. Hier wurde in Gesprächen mit dem LKA deutlich, dass die Sensibilität der Einsatzkräfte der Feuerwehr zugenommen hat. Es wird strukturiert vorgegangen und zum Teil mit den vorgehaltenen Mitteln dokumentiert, bevor erste Proben und/oder Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen werden. Auch an diesem Beispiel wird deutlich, wie eng die Zusammenarbeit der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr im CBRN-Einsatz erfolgt und welche Chancen sich daraus ergeben. Unmittelbar nach der Probenahme erfolgt die quantitative Bewertung durch die ATF. Hier wiederum mit dem Schwerpunkt, ob eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt und Menschenleben gefährdet sind. Zusätzlich erfolgt die qualitative Auswertung des Stoffes, die Analytik, um festzustellen, um welchen Stoff es sich handelt. Hier arbeiten beide Behörden nicht ganz klar abgegrenzt zwischen der Gefahrenabwehr, der Ermittlung und der Strafverfolgung, da die Analytik alle Bereiche betrifft. Risiken, die sich ergeben, sind beispielsweise Folgeerscheinungen wie Kostenersatz und/oder Haftungsausschluss. Diese Punkte spielen vielleicht nicht im Einsatz, aber spätestens im Nachgang im Rahmen der Amtshilfe eine nicht unwesentliche Rolle. „*Die Risiken auf der anderen Seite ergeben sich natürlich schon insofern, dass man natürlich aufpassen muss, dass auch wenn man gemeinsam in so einem Verbund arbeitet, natürlich jeder seinen gesetzlichen Auftrag erfüllen muss. Den muss man natürlich gewahr sein*“ (Nestler, 2023).

4.8 Kennzeichnung von Führungskräften

Bei Feuerwehreinsätzen kann durch eine (zumindest in NRW) einheitliche Kennzeichnung von Führungskräften durch Funktionswesten und/oder Funktionskoller schnell erkannt werden, wer den Einsatz leitet. Die Kräfte der ATF sind in der Regel durch „Klett“ mit der Aufschrift „Analytische Task Force“ gekennzeichnet. Bei der polizeilichen Gefahrenabwehr hingegen muss der Polizeiführer vor Ort aktiv gesucht werden. Aus taktischen Gründen, die in Teilen der PDV 100 beschrieben sind und als Verschlussache gelten, werden die Einheitsführerinnen und Einheitsführer der Polizei eben nicht mit Funktionswesten und/oder Funktionskoller gekennzeichnet. Zumindest nicht sofort, was eine Kommunikation mit den richtigen Adressaten im Einsatz in der Anfangsphase verkompliziert.

4.9 Führung und Leitung im CBRN-Einsatz

Die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr führt in Einsätzen subsumiert von vorne. Das bedeutet, dass eine Einsatzstelle, die vermeintlich klein beginnt, vielleicht vergleichbar mit einem Feuerwehreinsatz der Führungsstufe A aufwächst, auch auf der höchsten Führungsebene noch von vor Ort geführt wird. Als Führungsmittel stehen den Einsatzkräften beispielsweise Einsatzleitwagen zur Verfügung. Im direkten Vergleich führt die Polizei ihre Einsatzlagen eher von hinten. Das bedeutet, dass, je größer die Einsatzstelle wird, diese nicht mehr von vor Ort durch einen Dienstgruppenleiter oder einen Polizeiführer geleitet wird. Hier ist das Aufwachsen der Einsatzstelle bis hin zu einem Aufbau einer besonderen Aufbauorganisation (BAO) keine Seltenheit. Die Einsatzleitung liegt dann bei einem speziell dafür ausgebildeten Polizeiführer. Unterstützt wird er dabei von Führungsstäben oder Führungsgruppen. Bei den Polizeipräsidien Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster werden dafür spezialisierte, ständige Führungsstäbe unterhalten.

4.10 Dekontamination

Beim Verlassen der Einsatzstelle über den Dekon-Bereich werden die Einsatzkräfte der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr vor zum Teil noch nicht gelöste Probleme gestellt. Insbesondere beim Dekontaminieren von SE-Kräften der Polizei In diesem Bereich werden sensible Wirkkörper, Waffen und Explosivstoffe mitgeführt. Diese müssen abgelegt und dekontaminiert werden. Eine Aufgabe, die der örtlich zuständigen Feuerwehr obliegt und nicht oder zum Teil nur schwer leistbar ist. Der Freistaat Sachsen hat

für sich eine Lösung gefunden und positioniert einen Polizeibeamten im Dekon-Bereich. Bundesweit gibt es bereits Überlegungen, die Einsatzkräfte der polizeilichen Gefahrenabwehr besser aufzustellen. Hier stellt sich die Frage, ob es überhaupt Sinn macht, Dekon-Einheiten zu dezentralisieren. Betrachtet man den oben beschriebenen Ablauf, so könnte es sicherlich von Vorteil sein, die Einsatzkräfte der Polizei besser auszustatten, um bei der Dekontamination zu unterstützen. Sicherlich sind hier Synergieeffekte zu prüfen, um die vorhandenen Dekon-Materialien mit möglichen Neuanschaffungen zu verschmelzen, um bei zukünftigen Einsätzen davon zu partizipieren. In Gesprächen mit dem LKA wurde berichtet, dass sich bei der Bundespolizei eine solche Dekon-Einheit etabliert hat. Auch seitens des LKA-Berlin wird die Implementierung einer Dekon-Einheit geprüft. Diese Idee ist nicht neu, denn bereits auf EU-Ebene ist man bei dem Projekt rescEU dabei, eine CBRN-Dekon-Einheit in Verbindung mit dem THW und dem BBK zu etablieren.

5 Diskussion

Nach Auswertung von verschiedenen Einsätzen und den Dialogen mit unterschiedlichen Interviewpartnern kann festgehalten werden, dass es bei einem CBRN-Einsatz zu unausweichlichen Schnittstellen zwischen der polizeilichen und der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr kommt. Aus den Dialogen ist klar zu extrahieren, dass diese Verzahnung auch bei der Anwendung der gesetzlichen Vorgaben der unterschiedlichen Behörden nach außen und innen nicht immer möglich ist. Die Polizei stützt sich sehr gerne auf die materielle und personelle Ausstattung der ATF. Durch die Spezialisierung der einzelnen Behörden und die vorhandene Technik ist hier eine schnelle und meist aussagekräftige Analytik zum Teil noch an der Einsatzstelle möglich. Die Vorgehensweise der polizeilichen Gefahrenabwehr und deren gesetzlichen Aufgaben im Konglomerat der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr beweist ganz klare Synergieeffekte, von denen beide Behörden profitieren können. Sicherlich gibt es an der ein oder anderen Stelle noch Verbesserungsmöglichkeiten bei der Zusammenarbeit. Aus den Interviews konnte abgeleitet werden, dass es immer wieder zu Vermischung der gesetzlichen Aufgaben bei Einsätzen der ATF in Verbindung mit der polizeilichen Gefahrenabwehr kommt. In den Gesprächen wurde diskutiert, ob ein Erlass, so wie er in NRW existiert, auf die anderen ATF-Standorte ausgerollt werden sollte. Der Erlass als solcher bietet für das Land NRW eine absolut gute und nach außen hin richtungsweisende Handlungsanweisung. Ob dieser Erlass auch in den anderen Bundesländern anwendbar ist, wird von einigen Interviewpartnern infrage gestellt, da eine Einführung unter Umständen auch Einschränkungen hinsichtlich der Handlungsmöglichkeiten mit sich bringen kann. Die Zusammenarbeit der ATF mit der Polizei ist durch Auswerten der Interviews aus Sicht des Verfassers innerhalb der Standorte klar definiert. Dies ist abzuleiten aus der engen Vernetzung der Behörden untereinander. Ob und inwieweit die Gründung einer eigenen Dekon-Einheit bei der Landespolizei langfristig etabliert wird, bleibt abzuwarten. Sicherlich ist aus den Ergebnissen und Berichten von Einsätzen der ATF-Standorte die Notwendigkeit abzuleiten. Ob die Landespolizeilichen Behörden alleine schon personell dazu im Stande sind, diese Einheiten zu etablieren, bleibt abzuwarten. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Kommunikation. Hier wurde deutlich gemacht, dass es nicht um die Verständigung im gesprochenen Wort geht, sondern eher um eine Art Vokabelheft.

6 Fazit

Durch die vorliegenden Interviews und den Gesprächen mit den acht ATF-Standorten beschreiben acht von acht die Zusammenarbeit der ATF mit der polizeilichen Gefahrenabwehr als ausgesprochen gut und produktiv. Die anfänglichen Schwierigkeiten konnten in den vergangenen Jahren aufgelöst werden. Aus den Erfahrungen durch Einsätze und den doch zum Teil unterschiedlichen Vorgehensweisen konnte gelernt und partizipiert werden. Durch Übungen, die von der polizeilichen sowie der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr eingefordert und durchgeführt wurden, ist die Zusammenarbeit manifestiert worden. Die These, dass eine klare Trennung der ATF und der polizeilichen Gefahrenabwehr im CBRN-Einsatz nicht als sinnvoll und auch nicht klar möglich ist, konnte durch die Experteninterviews und Literaturrecherchen belegt werden. *„Deswegen muss man aus unserer Sicht eigentlich bei solchen Lagen immer eng miteinander arbeiten, und diese normale scharfe Abgrenzung wird eigentlich unwirksam“* (Nestler, 2023). Sieben von acht ATF-Standorten bestätigten die aufgestellte These. Besonders im CBRN-Einsatz können die beiden Behörden durch ein gemeinsames Handeln klar die Effizienz nutzen. Durch das Vorhandensein von unterschiedlichen Experten aus den für den Einsatz zwingend erforderlichen Fachgebieten und

umfassenden Kenntnissen zu verschiedenen Stoffen, Wirkkörpern sowie dem Umgang mit den zum Teil hochkomplexen Messgeräten trägt jede Einsatzkraft erheblich zum Erfolg des Einsatzes bei. Selbst die klare gesetzliche Trennung zur Gefahrenabwehr und der Ermittlung- sowie Strafverfolgung verschwimmt im CBRN-Einsatz miteinander. Das aus Sicht des Verfassers beeindruckendste Beispiel lieferte hierzu die Berufsfeuerwehr München. Hier gingen in diesem Jahr erstmals gemischte Trupps aus polizeilicher und nichtpolizeilicher Gefahrenabwehr gemeinsam in den Einsatz vor. Aufgrund eines Verdachts von Spreng- und CBRN-Stoffen entschied man sich, den Trupp zu mischen, um alle Expertisen sofort und ungefiltert vor Ort erkunden zu lassen. Dies könnte durchaus eine gängige Praxis für zukünftige Einsätze darstellen. Was in diesem Artikel und auch sicher nicht so schnell geklärt werden kann, ist, wer bei einem CBRN-Einsatz im Konglomerat von Einsatzkräften der nichtpolizeilichen und der polizeilichen Gefahrenabwehr die Einsatzleitung hat.

6.1 Ausblick

Sicher kann nicht ausgeschlossen werden, dass es lagebedingt dazu kommt, dass SE-Einheiten mit Einsatzfahrzeugen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr vorfahren. Vielleicht kann hier in Zukunft mit der Anschaffung einer Standardausrüstung für die unmittelbar am CBRN-Einsatz beteiligten Kräfte Abhilfe geschaffen werden.

6.2 In Zukunft

Besonders das Thema Kommunikation wurde bei den Experteninterviews häufig angesprochen. Aus den Gesprächen ist deutlich herauszustellen, dass es zum Teil immer noch „Hemmschwellen“ im Bereich der Geheimhaltung gibt und so unter Umständen Informationen nicht weitergegeben oder ganz verloren gehen. Alternativ bietet sich hier die Chance, eine Art Vokabelheft zu etablieren. So wäre es möglich, mit Zahlen, Wörtern oder einer Mischung aus beiden Codes zu erstellen, die dann auch nur der Empfänger verstehen kann. Als Beispiel könnte ein Polizeiführer dem Einsatzleiter mitteilen, dass es hier gleich eine „15“ gibt. Im Idealfall kann dann der Einsatzleiter der ATF die hinter dem „Code“ verschlüsselten Maßnahmen einleiten. Dieses Modell wurde in einigen Interviews angesprochen und als ein möglicher Vorschlag zur Verbesserung der Kommunikation eingebracht. Natürlich sind hierbei die „Sender und Empfänger“ klar zu definieren und zu schulen. Doch auch bei der Kommunikation an der Einsatzstelle gibt es bei der materiellen Ausstattung noch Handlungsbedarf. Es fehlt hier zum Teil an gemeinsamen Führungskanälen und einem gemeinsamen Vokabular, denn Feuerwehr und Polizei sprechen mit verschiedenen Abkürzungen und somit mit anderen Sprachen. Ein weiterer Punkt, der in den Interviews ermittelt werden konnte, ist der Sachverhalt der Dekontamination von SE-Kräften nach einem Einsatz. Besonders durch die Sicherstellung der Dekontamination durch die örtlich zuständige Feuerwehr kann es hier zu Problemen kommen. Einsatzkräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sind nicht im Umgang mit Waffen und Wirkkörpern geschult. Diese müssen aber vor der Dekontamination gegebenenfalls abgelegt werden. Hier sollte in Zukunft überlegt werden, ob Kräfte der polizeilichen Gefahrenabwehr speziell für diese Maßnahmen geschult werden. Eine Insellösung zu schaffen und somit den Aufgabenbereich der ATF komplett oder große Teile an die polizeiliche Gefahrenabwehr zu übergeben, hielten alle acht Standorte für nicht zielführend. Eine Besonderheit hierbei ist der Standort Berlin. Hier wird aktuell geprüft, sich im Dekon-Bereich anders aufzustellen und die bereits etablierten, zum Teil noch im Aufbau befindlichen Dekon-Einheiten der Bundespolizei zu adaptieren. Eventuell sollte hier eine zentrale Beschaffung von einheitlichem Dekontaminationsmaterial über das BBK geprüft werden. Fünf von acht Standorten wünschten sich in bilateralen Gesprächen einen kontinuierlichen Austausch zwischen den Akteuren sowie Schulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten. Sowohl bei den Führungskräften der Feuerwehr als auch bei den Führungskräften der Polizei. Aus Sicht der Standortleiterinnen und Standortleiter macht es Sinn, die Qualität sowie die Quantität der ATF zu kennen, um sie schnell in den Einsatz zu bringen. Als enorm wichtig wurde das Etablieren von regelmäßigen Jour fix Terminen genannt, um in Krisen Köpfe zu kennen. Grundsätzlich konnte ebenfalls ermittelt werden, dass ein Erlass, so wie er in NRW etabliert wurde, auch von den anderen ATF-Standorten begrüßt wird. Bis alle ATF-Standorte deckungsgleich einen einheitlichen Erlass haben, ist es sicherlich noch ein langer Weg. Aktuell ist bereits vieles umgesetzt, doch es konnten noch einige Lücken aufgezeigt werden, die es gilt effektiv aufzufüllen.

Literaturverzeichnis

- Achtsnit, T. (22. 01 2024). Dipl.-Ing Leiter ATF München. (C. Riße, Interviewer)
- Achtsnit, T. (22. 01 2024). Dipl.Ing. (Riße, Interviewer)
- B.Buck. (07. 01 2023). *Tagesschau.de*. Abgerufen am 22. 01 2024 von Anti-Terror-Einsatz im Ruhrgebiet - Mann soll islamistischen Anschlag geplant haben: <https://www.tagesschau.de/inland/islamistischer-anschlag-castrop-rauxel-festnahme-101.html>
- BBK, M. D.-S. (28. November 2023). (H. Riße, Interviewer)
- Bessel, M. (18. 01 2024). (Riße, Interviewer)
- Block, K. (19. 02 2024). Dr. (Riße, Interviewer)
- Dobring, M. (28. 11 2023). (Riße, Interviewer)
- Freudenberg, M. (15. 02 2024). Dipl.Ing. (Riße, Interviewer)
- IDF. (21. März 2023). Anforderungen an die Facharbeit Teil I der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein- Westfalen. Münster, NRW, Deutschland: Selbstverlag.
- Katastrophenhilfe, B. f. (23. 01 2024). *BBK*. Abgerufen am 23. 01 2024 von https://www.bbk.bund.de/DE/Infothek/Glossar/_functions/glossar.html?nn=19742&cms_lv2=19764
- Keil, S. (27. 03 2024). M.Sc. (Riße, Interviewer)
- Mandsfeld, H. R. (5. 12 2023). Experteninterview mit dem LKA. (H. C. Riße, Interviewer)
- Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein- Westfalen. (22. November 2022). *Verordnung zur Änderung des Ausbildungs- und Laufbahnrechts im feuerwehrtechnischen Dienst*. Von www.recht.nrw.de: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=19554&ver=8&val=19554&sg=0&menu=0&vd_back=N abgerufen
- Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, I. d. (01. 10 2023). ABC-Schutz-Konzept NRW - Teil 6. Münster, NRW. Abgerufen am 05. 11 2023
- Nestler, O. (18. 12 2023). Dipl.-Chem. Leiter ATF Dortmund. (C. Riße, Interviewer)
- Rudolph, R. (20. 02 2024). Dr. (Riße, Interviewer)
- Tonne, A. (05. 12 2023). (Riße, Interviewer)

A. Anhänge

Anhang 1 - Vorstellung der ATF Standorte

Damit eine flächendeckende Versorgung im Bereich der Schnellanalytik bei ABC-Lagen, die die Einsatzmöglichkeiten einer kommunalen nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in der gesamten Bundesrepublik Deutschland sichergestellt ist, wurden aktuell acht ATF-Standorte eingerichtet.

1. Landeskriminalamt Berlin (ABC);
2. Feuerwehr Dortmund (AC);
3. Feuerwehr Essen (B);
4. Feuerwehr Hamburg (AC);
5. Feuerwehr Köln (AC);
6. Feuerwehr Leipzig (AC);
7. Feuerwehr Mannheim (AC);
8. Feuerwehr München (ABC);

Alle Mitarbeitenden in den oben genannten Standorten verfügen über besonders für den Einsatz geeignetes und speziell geschultes Personal, das sich unter anderem aus Chemikern, Chemie-Ingenieure, Biologen, Physikern sowie speziell für Probenahmen, -aufbereitung und Bewertung von Analyseergebnissen im CBRN-Einsatz zusammensetzt.

Durch die enge Vernetzung auf Landes-, Bundes- und europaweiten wissenschaftlichen Expertengremien der Standorte ist das Hinzuziehen von Experten anderer Behörden, wenn notwendig, unkompliziert möglich.



Abbildung 2 – Übersicht der ATF Standorte (Grafik: BBK)

Anhang 2 - Gegenüberstellung der Gefahrenabwehrgesetze

Tabelle 1: Gegenüberstellung der Gefahrenabwehrgesetze (eigene Darstellung, 2024)

Bundesland	Polizei	Feuerwehr	Amtshilfe
Baden-Württemberg	Aufgaben der Polizei (§§ 1, 2 PolG)	Feuerwehrgesetz (FwG) Landesrecht Baden-Württemberg § 2 FwG – Aufgaben der Feuerwehr	VwVfG §5 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe
Bayern	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) Art. 2 Aufgaben der Polizei; Art. 3 Verhältnis zu anderen Behörden	Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) Art. 4 Arten und Aufgaben der Feuerwehren	Art. 5 BayVwVfG Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) Landesrecht Bayern Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe
Berlin	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) § 1 Aufgaben der Ordnungsbehörden und der Polizei	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) § 3 ASOG Bln – Hilfszuständigkeit der Berliner Feuerwehr	§ 52 ASOG Bln – Vollzugshilfe
Brandenburg	Gesetz über die Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Land Brandenburg (Brandenburgisches Polizeigesetz - BbgPolG) § 1 BbgPolG – Aufgaben der Polizei	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) § 1 BbgBKG – Ziele und Aufgaben	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) Abschnitt 2: Amtshilfe
Bremen	Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) § 1 BremPolG – Aufgaben der Polizei	Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG)	Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG)

		§ 1 Ziel und Anwendungsbereich des Gesetzes	§ 5 BremVwVfG – Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe
Hamburg	SOG Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung § 3 SOG – Aufgaben	FeuerwG HA § 3 FwG – Aufgaben der Feuerwehren	Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) § 7 HmbVwVfG – Durchführung der Amtshilfe
Hessen	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) § 1 HSOG – Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Polizeibehörden	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) § 6 HBKG – Aufgabenbereich	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) § 5 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe
Mecklenburg - Vorpommern	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) § 1 SOG M-V – Aufgaben	Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) Abschnitt 1 Aufgaben und Träger	Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) § 7 VwVfG M-V – Durchführung der Amtshilfe
Niedersachsen	Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) § 1 NPOG – Aufgaben der Verwaltungsbehörden und der Polizei	Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) § 3 NBrandSchG – Aufgaben der Landkreise	Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG)
Nordrhein-Westfalen	Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PoIG NRW) Landesrecht Nordrhein-Westfalen § 1 PoIG NRW – Aufgaben der Polizei	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) Landesrecht Nordrhein-Westfalen	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW - VwVfG NRW) § 5 VwVfG NRW – Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe

		§ 1 BHKG – Ziel und Anwendungsbereich	
Rheinland-Pfalz	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Landesrecht Rheinland-Pfalz § 1 POG – Aufgaben der allgemeinen Ordnungsbehörden und der Polizei	Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) Landesrecht Rheinland-Pfalz § 1 LBKG – Zweck und Anwendungsbereich	Amtshilfe, §§ 4 ff. VwVfG / § 1 Abs. 1 LVwVfG, insbesondere Vollzugshilfe nach den §§ 96 ff. POG
Saarland	Saarländisches Polizeigesetz (SPoIG) Landesrecht Saarland § 1 SPoIG – Begriff und Aufgaben	Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) Landesrecht Saarland § 1 SBKG – Zweck und Anwendungsbereich	Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) § 5 SVwVfG – Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe
Sachsen	Gesetz über die Aufgaben, Befugnisse, Datenverarbeitung und Organisation des Polizeivollzugsdienstes im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz - SächsPVDG) § 2 SächsPVDG – Aufgaben der Polizei	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) Landesrecht Sachsen § 1 SächsBRKG – Ziel und Anwendungsbereich	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) § 50 SOG LSA – Vollzugshilfe
Sachsen-Anhalt	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). § 2 SOG LSA – Aufgaben der Polizei	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) § 1 Brandschutz und Hilfeleistung	Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) § 7 VwVG LSA – Vollstreckungshilfe
Schleswig-Holstein	Gesetz über die Organisation der Polizei in Schleswig-Holstein (Polizeiorganisationsgesetz - POG)	Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) § 1 - §4 Abschnitt I Aufgaben und Träger	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) § 33 LVwG – Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe

Thüringen	Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (Polizeiaufgabengesetz - PAG) § 2 PAG – Aufgaben der Polizei	Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -)	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) § 5 ThürVwVfG – Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe
Bundesrecht			Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) § 5 VwVfG – Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe

Anhang 3 – Auflistung von durchgeführten Gesprächen und Interviews

In der aufgeführten Tabelle sind die Namen derer Personen aufgeführt, zu welchen der Verfasser im Rahmen dieses Fachartikels telefonischen oder persönlichen Kontakt hatte. Der Verfasser bedankt sich an dieser Stelle ausdrücklich für die Zeit und die Unterstützung bei der Recherche. Alle Gesprächspartner stimmten der Veröffentlichung zu.

Tabelle 2: Auflistung der Gesprächspartner (eigene Darstellung, 2023)

Name	Organisation und Tätigkeit	Datum
RBrD Dr. Klaus Block	Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat 33	19.02.2024
Matthias Drobig	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe	28.11.2023
Abija Tonne Robert Mandsfeld	Standortleiter*in ATF Berlin LKA Berlin	05.12.2023
Dipl.-Chem. Oliver Nestler	Standortleiter ATF Dortmund	18.12.2023
M.Sc. Sascha Keil	Standortleiter ATF Essen	27.03.2024
Dipl. Ing. Matthias Freudenberg	Standortleiter ATF Hamburg	15.02.2024
Dr. Benjamin Gutrath	ATF Köln	18.06.2024
Matthias Bessel	Standortleiter ATF Leipzig	18.01.2024
Dr. Ralph Rudolph	Standortleiter ATF Mannheim	20.02.2024
Dipl.Ing. Tobias Achtsnit	Standortleiter ATF München	22.01.2024
Max und Moritz	SE Einheiten Polizei Essen	21.03.2024
Matthias Werk	Pressestelle Polizei Essen	19.01.2024
Felix	SE Polizei Berlin	04.12.2024

Anhang 4 - Fragenkatalog

Fragen an die ATF Standortleiter*innen

1. Wie beschreiben Sie die Zusammenarbeit der Polizei/Feuerwehr/BKA mit ihrem ATF Standort?
2. An welche gesetzlichen Vorgaben, Absprachen und Handlungsanweisungen sind sie gebunden?
3. Gab es in der Vergangenheit „gravierende“ Probleme bei der Zusammenarbeit? Können Sie das an einem Beispieleinsatz skizzieren?
4. Wie könnte man aus Ihrer Sicht die Zusammenarbeit verbessern und zusätzlich weiter vorantreiben?
5. Sind aus Ihrer Sicht einheitliche gesetzliche Änderungen oder Änderungen aufgrund von Erlassen, Verwaltungsvorschriften etc. notwendig?
6. Sollte sich die das LKA (auch in den anderen Bundesländern) aus Ihrer Sicht hier besser aufstellen, um ggfs. ohne die Hilfe der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr tätig zu werden?
7. Welche Chancen aber auch Risiken ergeben sich aus den unterschiedlichen gesetzlichen Aufgaben?
8. Was wünschen Sie sich in Zukunft und wie hat sich die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr aus Ihrer Sicht in der letzten Zeit entwickelt?